



EISENACH

Die WARTBURGSTADT

Elternbrief

zu Regelungen der Gebühren für den Hortbesuch

Sehr geehrte Eltern,

zur Festsetzung der Kostenbeteiligung werden das Einkommen der Eltern und das Einkommen des den Hort besuchenden Kindes herangezogen. Als Einkommen der **Eltern** kommen insbesondere Einkommen aus

- selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit
- Land-, Forstwirtschafts-, Gewerbebetrieb
- Vermietung und Verpachtung
- Rentenbezüge und Unterhaltsleistungen

in Betracht. Als Einkommen des **Kindes** gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Kindergeld, Betreuungsgeld und Erziehungsgeld werden **nicht** als Einkommen berücksichtigt. **Elterngeld** bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten **anrechnungsfrei**.

Von dem ermittelten **Bruttojahreseinkommen** werden prozentuale Pauschalbeträge für die zu entrichtende Einkommensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung sowie angemessene Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge abgezogen. **Auf Antrag** und unter Vorlage geeigneter Unterlagen können auch die konkreten Beträge in Abzug gebracht werden. Gezahlte Unterhaltsleistungen können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden. Auf der Grundlage des so ermittelten anzurechnenden monatlichen Einkommens der Eltern erfolgt die Festsetzung der Gebühren zur Beteiligung an den Personal- und sonstigen Betriebskosten gemäß des nachfolgenden **Beispiels** hinsichtlich der Gebührenstaffelung (hier: Betreuungszeit über 10 Stunden wöchentlich).

Tabelle 1 – Tarife Hortgebühren **bis 31.08.2023**

Höhe des anzurechnenden Einkommens (Netto)	Betrag zur Beteiligung an den Personalkosten	Betrag zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten	Gesamtbetrag Hortgebühren
bis 1060 Euro / Bürgergeld / Kinderzuschlag/ Asylbewerberleistung/ Sozialhilfe	0 Euro	0 Euro	0 Euro
über 1060 Euro bis 1500 Euro	20 Euro	14 Euro	34 Euro
über 1500 Euro bis 2500 Euro	40 Euro	28 Euro	68 Euro
über 2500 Euro	50 Euro	34 Euro	84 Euro

Zum 01.09.2023 erfolgte eine Angleichung der monatlichen Beträge zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten, so dass sich ab diesem Zeitpunkt eine geänderte Gebührenhöhe ermittelt, welche in der nachfolgenden Tabelle als **Beispiel** dargestellt wird (hier: Betreuungszeit über 10 Stunden wöchentlich).

Tabelle 2 – Tarife Hortgebühren ab 01.09.2023

Höhe des anzurechnenden Einkommens (Netto)	Betrag zur Beteiligung an den Personalkosten	Betrag zur Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten	Gesamtbetrag Hortgebühren
Bis 1060 Euro / Bürgergeld / Kinderzuschlag/ Asylbewerberleistung/ Sozialhilfe	0 Euro	0 Euro	0 Euro
über 1060 Euro bis 1500 Euro	20 Euro	16 Euro	36 Euro
über 1500 Euro bis 2500 Euro	40 Euro	32 Euro	72 Euro
über 2500 Euro bis 3500 Euro	50 Euro	42 Euro	92 Euro
über 3.500 Euro	50 Euro	52 Euro	102 Euro

Hinweis: Die Beteiligung an den Personalkosten (BP) wird für das Land Thüringen eingezogen. Die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (BSB) verbleibt bei der Stadt Eisenach. **Beide Beteiligungsbeträge ergeben den Gesamtbetrag der monatlichen Hortgebühr.**

Hat das zum Hortbesuch angemeldete Kind Geschwister, besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Ermäßigung der Hortgebühr. Für jedes kindergeldberechtigte Geschwisterkind wird auf Nachweis (Kopie des aktuellen Kto.-Auszuges) in der Regel das anzurechnende Monatseinkommen um 220 Euro reduziert. Auf Nachweis ermäßigt sich die Höhe der Hortgebühr für jedes den Schulhort besuchende Kind um 25 % je weiterem Kind, das gleichzeitig den Schulhort, eine Kita oder die Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII (Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung), dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung werden unter Vorlage von geeigneten Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezuges der Leistung von der Hortgebühr **befreit**.

Organisatorische Hinweise:

Um die Hortgebühr berechnen zu können, bitten wir Sie, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Kopien) zusammen mit dem ausgefüllten Hortantrag **in der entsprechenden Grundschule** abzugeben.

- Einkommensteuerbescheid / Lohnsteuerbescheinigung(en) des Vorjahres oder Lohnabrechnung vom Dezember des Vorjahres mit dem Jahresbetrag (bei aktuellen Änderungen – entsprechende Lohn- bzw. Rentenbezugsnachweise oder ALG I Bescheide)
- Nachweis über Kindergeldzahlung durch Kopie vom Kontoauszug sowie ggf. den Nachweis über den Besuch weiterer Kinder von anderen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kita oder Kindertagespflege)
- Nachweis über die Zahlung bzw. Empfang von Unterhaltszahlungen
- Aktueller Bescheid vom Jobcenter (ALG II, sofern nicht schon vorliegend)
 - Nachweis über die Zahlung von Asylbewerberleistungen
 - Nachweis über die Zahlung von Kinderzuschlag

Da von allen Eltern, deren Kinder den staatlichen Schulhort besuchen, die Einkommen überprüft werden müssen, wird um Verständnis gebeten, dass die Bearbeitung auch rückwirkend erfolgen kann und mit einer längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen ist.

Bitte beachten Sie, dass bei Nichteinreichung bzw. bei verspäteter Einreichung der erforderlichen Unterlagen die Festsetzung Ihrer Hortgebühr in der höchsten Gebührenstufe erfolgen muss. Eine rückwirkende Berechnung oder Befreiung ist gemäß § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht mehr möglich.

Bei Vorliegen oder Erklärung eines anzurechnenden Einkommens über 2.500 € bzw. 3.500 € (ab 01.09.2023) erfolgt die Festsetzung der Hortgebühr über den gesamten Zeitraum des Grundschulbesuches.

Die Rechtsvorschriften können Sie nachlesen unter:

- Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=ilink&query=HortKostBetV+TH&psml=bsthuepro.d.psml&max=true>
- Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach:
https://www.eisenach.de/fileadmin/user_upload/Rathaus/Satzungen/Stadtrecht/51.02_Benutzung_satzung_der_Horte_an_Grundschulen.pdf
- Gebührensatzung für die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach:
https://www.eisenach.de/fileadmin/user_upload/Rathaus/Satzungen/2023-08-15_Endfassung_Fliesstext_fuer_Veroeffentlichung_01.pdf

Weitere Informationen erhalten Sie zu den bekannten Sprechzeiten in der Schulverwaltung, Markt 22, Zimmer 313 oder telefonisch unter: 03691/ 670 731 oder 03691 / 670 796

Ihre Schulverwaltung